

Im Volksblatt.

höheren Verlassenschaftswerte aber nur der Hälfte der tarifmäßigen Erb- und Immobilienabgabe unterliegen. Der Billigkeit entspricht es, daß diese Begünstigung auf den ganzen seit 1. August 1914, als dem Beginn des Krieges, verfloßenen Zeitraum zurückwirken und bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Nachlässe nach allen vor Inkrafttreten der neuen Erbgebührenvorschriften seit dem genannten Tage verstorbenen Militärpersonen sinngemäße Anwendung finden soll.

Berechnung des Nachlasses.

Die Bewertung des Nachlasses und seiner Bestandteile erfolgt grundsätzlich nach ihrem gemeinen Werte, das ist nach jenem Geldwerte, der sich durch Veräußerung der Nachlassgegenstände am Tage des Anfalles erzielen ließe. Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes führt, wie auch die praktische Erfahrung gezeigt hat, bei Vererbung gewisser Gattungen beweglicher Sachen, denen ein Liebhaberwert innewohnt, zu empfindlichen Härten. Deshalb hat die kaiserliche Verordnung im Einklange mit den in den Erbgebührenentwürfen der Jahre 1909 und 1911 enthaltenen Anordnungen und mit einer vom Herrenhause in der zwanzigsten Reichsratsession dem Gesetzentwurf über den Schutz der Geschichts- und Kunstdenkmale eingefügten Bestimmung das Finanzministerium ermächtigt, bei Bewertung von Kunstwerken oder kunstgewerblichen Arbeiten, von Bibliotheken, Manuskripten und Gegenständen von wissenschaftlicher, geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, insoweit es sich hierbei um bewegliche Sachen handelt, bei Bemessung der Erbgebühren unter den nach den allgemeinen Gebührevorschriften der Gebührens Bemessung zugrunde zu legenden Wert herabzugehen. Die Festsetzung der Bedingungen, unter denen diese niedrigere Bewertung zulässig ist, wird der Durchführungsverordnung vorbehalten. Die Begünstigung bezweckt gleichzeitig auch, die Erhaltung solcher Gegenstände im Besitze einer Familie und das Verbleiben der Kunstwerke, Sammlungen u. dergl. im Inlande zu fördern; deshalb soll durch Verordnung bestimmt werden können, daß der Gebührens-pflichtige, falls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dem Erbfalle die niedriger bewerteten Gegenstände veräußert oder in das Ausland übertragen werden, die Veräußerung oder Übertragung in das Ausland der Finanzbehörde anzuzeigen und den Mehrbetrag der Gebühr, der dem erzielten Kaufpreise oder dem in sonstiger Weise erhobenen vollen Werte der veräußerten oder in das Ausland übertragenen Gegenstände entspricht nachträglich zu entrichten hat.

Regelung der Schenkungsgebühren.

Gleichzeitig mit den Erbgebühren regelt die kaiserliche Verordnung auch die mit ihnen im engsten Zusammenhange stehenden Schenkungsgebühren, welche bisher ebenso wie die Erbgebühren in drei Erwerbergruppen abgestuft waren. Auf diesem Gebiete wurde im wesentlichen an den Grundsätzen der Regierungsvorlagen aus den Jahren 1909 und 1911 festgehalten; insbesondere wurde auf die Einführung progressiv abgestufter Abgabensätze verzichtet und sich auf die Erhöhung der Prozentualgebührensätze (und zwar auf 1,5, 8 und 15 Prozent) beschränkt, da die Progression durch entsprechende Verlegung der Schenkungen leicht umgangen werden könnte. Die Gebührenpflicht der Schenkungen beweglicher Sachen bleibt nach wie vor auf beurkundete Schenkungen eingeschränkt. Wichtigere Änderungen wurde im Vergleiche mit den früheren Entwürfen hauptsächlich nur insoweit vorgenommen, als sich dies aus der Notwendigkeit der Uebereinstimmung mit den Vorschriften über die Erbgebühren ergab. Dies gilt namentlich von der Einreihung der Seitenverwandten des vierten Grades unter die näheren, daher einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Seitenverwandten, dann von der Ermäßigung der Gebühr für Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und humanitätswidrigen sowie zu sonstigen hervorragend gemeinnützigen Zwecken; auch für den Bereich der Schenkungsgebühren wurde der Gebührensatz für diese Zuwendungen von 10 auf 2 Prozent ermäßigt.

Neben den Erb- und Schenkungsgebühren bleiben auch die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes von 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, vorgesehenen, für die unentgeltliche Übertragung unbeweglicher Sachen von deren Bruttowerte zu entrichtenden Immobilienabgaben ohne nennenswerte Änderung aufrecht.

Zusammenfassung der Vorschriften über Gerichtsgebühren.

Die zweite kaiserliche Verordnung betrifft die Gerichtsgebühren. Auch auf diesem Gebiete haben sich schon vor vielen Jahren Reformbestrebungen geltend gemacht; sie führten anlässlich des Inkrafttretens der Zivilprozessreform in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Einbringung einer auf eine umfassende Kodifikation der Vorschriften über die Gerichtsgebühren abzielenden Regierungsvorlage, die aber infolge der Ungunst der parlamentarischen Verhältnisse nicht Gesetzeskraft erlangte.

Infolgedessen beschränkte sich die damalige Aktion auf die Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, die unter Verzicht auf eine Gesamtreform nur diejenigen Bestimmungen traf, welche notwendig waren, um anlässlich der Einführung der am 1. Jänner 1898 in Kraft tretenden neuen Zivilprozessordnung eine allzu empfindliche Einbuße an Gebühren zu verhüten und die Gebührenvorschriften den neuen prozessualen Bestimmungen formell anzupassen.